

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss
Fax-Nr. +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 22. November 2011
H. C. Markert, MdL / R. Dorner-Müller

Stromliefervertrag kündigen – auf Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Koppelung umstellen

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden Antrag als Tagesordnungspunkt der Sitzung des **Kreisausschusses am 14.12.2011** aufzunehmen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird gebeten,

1. den Stromliefervertrag für die Liegenschaften der Kreisverwaltung fristgerecht bis spätestens 31.01.2012 zu kündigen und
2. bei der neuen Ausschreibung unmittelbar den Verzicht auf Atomstrom (0% Atomstrom) ebenso festzuschreiben wie die ausschließliche Belieferung mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus dezentralen Kraftwärmekoppelungsanlagen und
3. folgende Vorgaben in die Ausschreibung aufzunehmen:
 - Festlegung einer CO₂-Minderung von mindestens 30%
 - Differenzierte Bewertung der Stromerzeugungsanlagen/-arten nach Umfang der spezifischen CO₂-Emissionen
 - Höherbewertung von Angeboten mit Ökostromlieferung aus Neuanlagen (nicht älter als 6 Jahre)
 - Nachweis/Zertifizierung der Stromerzeugungsanlagen/-verfahren durch die Bieter bzw. den Antragnehmer

Begründung:

Die Atomkatastrophe in Fukushima muss auch vor Ort zu einer Neubewertung der Atomkraft und ihrer Rolle in der künftigen Energieversorgung führen. Das Umweltbundesamt hat vor kurzem nachgewiesen, dass der Atomausstieg unter Wahrung der Energiesicherheit und der Klimaschutzziele sogar früher als jetzt im Bundestag beschlossen möglich ist. Alle politischen und gesellschaftlichen Ebenen sind insofern gefragt, Beiträge zum nun anstehenden Umbau der Energiewirtschaft zu leisten. Die Kreisverwaltung könnte mit der beantragten Umstellung ihrer Stromversorgung mit gutem Beispiel vorangehen – wie dies bereits in zahlreichen Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen geschehen ist. An dieser Stelle wird auf die guten Beispiele in Grevenbroich und Kaarst verwiesen.

Der Umbau der Energieversorgung muss aber auch den besonderen Herausforderungen des Klimaschutzes gerecht werden. Die jüngste Klimakonferenz in Durban mahnt eindringlich zum Umsteuern. Deswegen ist es das Gebot der Stunde, neben dem Preis auch Qualitätskriterien – insbesondere die zu erwartende CO₂-Minderung - als Wertungs- und Zuschlagkriterien aufzunehmen. Dabei sollte die Anforderungs- und Wertungssystematik des Umweltbundesamtes zur Anwendung kommen. Angebote mit einer höheren CO₂-Minderung erhalten Zusatzpunkte.

Die **Minderungsquote** von mindestens 30% im gesamten Lieferzeitraum – bezogen auf eine fiktive gleiche Strommenge entsprechend dem durchschnittlichen, nationalen Strommix im Lieferzeitraum – deckt sich mit der Selbstverpflichtung der Bundesregierung, den Ausstoß der CO₂-Emissionen in ihrem Geschäftsbereich um durchschnittlich 30% im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 zu senken.

Eine **differenzierte Bewertung der Stromerzeugungsanlagen/-arten** ist nach der in Wirtschaft und Wissenschaft anerkannten GEMIS-Methode möglich (GEMIS = Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme). Angebote mit höherem CO₂-Minderungspotenzial werden im Zuge der Angebotsauswertung höher bewertet, erhalten also mehr Zusatzpunkte.

Die **Höherbewertung von Angeboten aus Neuanlagen** setzt Marktimpulse und befördert die Innovation gerade in diesem wichtigen Marktsegment. Diese rechtfertigt Zusatzpunkte bei der Angebotsbewertung. Umgekehrt erhalten Anlagen, die älter als 6 Jahre sind lediglich keine Zusatzpunkte.

Der **Nachweis/die Zertifizierung der Stromerzeugungsanlagen-/verfahren durch die Auftragnehmer** erhöht schließlich die Glaubwürdigkeit des Angebotes. Bieter müssen bereits bei Abgabe des Angebotes die von ihnen vorgesehene Stromerzeugungsanlage konkret benennen. Nach Vertragsabschluss erfolgt zeitnah durch ein Zertifikat eines akkreditierten Umweltgutachters – der im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss zu benennen ist – der Nachweis über die Herkunft des Stromes und das CO₂-Minderungspotenzial. Das Haftungsrisiko und die Kosten für die Zertifizierung liegen beim Auftragnehmer und es werden dabei gesetzlich festgelegte Kriterien (EEG, EU-Richtlinie 2009/28/EG) zugrunde gelegt. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Nachweispflichten müssen der Kreisverwaltung ein Sonderkündigungsrecht sowie Schadensersatz zustehen.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Hans Christian Markert, MdL
Kreistagsabgeordneter

D/Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email